



**Verband für die mittelständische
Wirtschaftsprüfung**

wp.net e.V. | 80333 München | Theatinerstr. 8

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn MR Dr. Alexander Lücke
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

Vereinsregister München Nr. 18850
Geschäftsführender Vorstand
Michael Gschrei, Tobias Lahl, beide WP/StB
Theatinerstr. 8 80333 München
Fon 089 / 552693-44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com

München, 03.06.2015 Gs/La

Vorab an buero-viib3@bmwi.bund.de
und alexander.luecke@bmwi.bund.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG

Sehr geehrter Herr Dr. Lücke,

nachfolgend nehmen wir zum Regierungs-Entwurf des BMWi zum APAREG in der Fassung vom 29.05.2015 wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Der Ministeriumsleitung hat am 14.11.2014 betont, dass die EU-Prüferrichtlinie 1:1 umgesetzt werden soll. Wir erlauben uns eingangs den Hinweis, dass schon die Namensgebung der 8. WPO-Novelle (APAREG) eine Abkehr von der Vorgabe beinhaltet. Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) ist etwas völlig anderes als die EU-Reform 2014, die von Anfang bis Ende unter der Bezeichnung: "Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen" geführt wurde. Ziel der Reform ist es, eine vom Berufsstand unabhängige Aufsichtsbehörde über Wirtschaftsprüfer einzuführen!

Wir halten eine völlige Überarbeitung des RefE für erforderlich!

Die erkennbare Abkehr von der geforderten 1:1-Umsetzung im APAREG verteilt sich über den gesamten RefE und erfüllt damit in keiner Weise die Vorgaben der Ministeriumsleitung und das EU-Ziel „Small Business Act“. Denn der bereits 2008 von der EU ins Leben gerufene Small Business Act (SBA) „Vorfahrt für den Mittelstand“ ist für uns im RefE leider über eine Namensnennung nicht hinausgekommen. Maßnahmen, die in der Begründung für die Anwendung des SBA angesprochen werden, lassen jedoch erkennen, dass der SBA tatsächlich nicht umgesetzt wurde. Die in der Begründung für die Umsetzung des SBA angeführte Abschaffung der Teilnahmebescheinigung wurde lediglich durch eine Registrierung ersetzt. Die Teilnahmebescheinigung heißt nun Registrierung.

Wir möchten eingangs in einer Übersicht die - an den EU-Vorgaben gemessen - verfehlten Reformvorschläge darstellen, bevor wir im Detail dazu Stellung nehmen.

1. Die EU-Reform hat die Marktkonzentration als großen Risikofaktor identifiziert und mit der Verordnung und Richtlinie versucht, in der Abschlussprüfung einen Markt für alle Wirtschaftsprüfer zu schaffen. Wir stellen fest, dass **entgegen den EU-Vorgaben** der RefE die Marktmacht der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, EY, KPMG, PWC und Deloitte, (Big4) noch weiter ausbaut und stärkt. Dazu gehören auch der Abbau der Beiratsrechte und die Selbstbeaufsichtigung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.
2. Die Übernahme der ehemaligen Wirtschaftsprüfer der Big4 in die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA durch die gesetzliche Überleitung **widerspricht den EU-Vorgaben und der Zielsetzung der Reform**. Der Referentenentwurf APAReG führt dazu, dass die Big4-Gesellschaften die Ordnungsmäßigkeit ihrer Arbeit durch ihre ehemaligen Mitarbeiter selbst überwachen.
3. Die Ausschaltung der Generalstaatsanwaltschaft und des Landgerichts aus dem Berufsaufsichtsverfahren erweitert nicht den Rechtsschutz, sondern **verstößt** massiv den **Gewaltenteilungsgrundsatz**. Durch die geplante Übernahme der Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft und des Landgerichtes erhalten die Big4-Gesellschaften über die Wirtschaftsprüferkammer bzw. über ihre ehemaligen Mitarbeiter in der neuen Aufsichtsstelle die judikativen Rechte zugewiesen.
4. Trotz ihrer schweren prüferischen Mängel und ihrer Berichtsmängel im Vorfeld der Finanzkrise, werden die Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einer „eigenen“ Aufsichtsbehörde belohnt und **entscheiden faktisch selbst über Sanktionen wegen eigener Berufspflichtverletzungen bzw. über deren Nichtsanktionierung**. Die Regelungen ermöglichen es den Big4 unter anderem, den Markt massiv zu beeinflussen (vgl. Anlage).
5. Der RefE vermischt beim Qualitätssicherungssystem die Regelungen der EU-Richtlinie und der EU-Verordnung. **Entgegen der EU-Richtlinie** verlangt der RefE, dass bei Wirtschaftsprüfern nicht-börsennotierten Unternehmen die Einhaltung eines „erweiterten“ Qualitätssicherungssystems überprüft werden soll. **Diese Vermengung ist rechtswidrig**.
6. Der RefE vermischt weiter bei der Qualitätskontrolle die Regelungen der Richtlinie und der Verordnung sowohl in inhaltlicher, als auf aufsichtsrechtlicher Hinsicht. So muss **entgegen der EU-Richtlinie** der Qualitätskontrollprüfer nicht registrierter Abschlussprüfer sein. Der RefE überträgt die Überwachung des Prüfers für Qualitätskontrolle auf die BAFA und der Kommission für Qualitätskontrolle. **Auch dies verstößt gegen die Richtlinie**.
7. Nach dem RefE sollen künftig die ehemaligen Big4-Mitarbeiter bei der BAFA den Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a I Nr. 7 WPO-E weiter ausüben können (Schaffung fiktiver Realitäten), obwohl die WP-Tätigkeit mit einer Behördentätigkeit unvereinbar ist. Die Zugehörigkeit des Aufsichtspersonals zur Wirtschaftsprüferkammer **verstößt gegen das Gebot der Berufsstandsunabhängigkeit der Aufsicht und ist rechtswidrig**.
8. Die Regelungen zum fachfremden Fachbeirat in der Abschlussprüferaufsichtsstelle der BAFA sind **EU-rechtswidrig**. Der Fachbeirat bringt auch keinen Nutzen zur Erreichung der von der EU-gesetzten Qualitätsziele.

Begründungen und Vorschläge sind in der Anlage unter der jeweiligen Nummerierung aufgeführt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Einzelfeststellungen

Nummer 1

Die EU-Reform hat die mit den Big4-Gesellschaften erreichte Marktkonzentration auf dem Prüfermarkt als großen Risikofaktor identifiziert. Die Reform soll daher in der Abschlussprüfung einen Markt schaffen, der die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes stärkt.

Wir stellen fest, dass durch den RefE entgegen der EU-Vorgaben die Marktmacht der Big4 durch den RefE noch gestärkt werden kann und damit die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes stark beeinträchtigt werden wird.

„Marktmacht gefährdet Qualität“, EU-Kommission.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Bereits 2010 hat Prof. Winkeljohann bei seinem Amtsantritt als PwC-Chef über den FAZ-Journalisten Giersberg verlauten lassen: „Winkeljohann ist daher davon überzeugt, dass sich der Wirtschaftsprüfermarkt mit vier Großanbietern stabilisieren wird. Kleine Prüfungsgesellschaften haben nur noch als Boutiquen in bestimmten Nischen eine Überlebenschance“.

Von 2007 bis 2014 hat sich Zahl der Wirtschaftsprüfer/Praxen, die börsennotierte Mandate prüfen, von 180 auf 80 Prüfer mehr als halbiert. Darunter leidet auch der Unternehmensmittelstand, weil er auf die qualifizierte Beratung durch mittelständische Wirtschaftsprüfer angewiesen ist.

Die Big4 nutzen ihre faktische Mehrheit im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zur Marktgestaltung in ihrem Sinne. Durch verschiedene Änderungen im RefE erkennen wir, dass die Marktmacht der Big4 gestärkt, bzw. nicht eingeschränkt wird. Nachfolgend dazu einige Beispiele:

1. Die in den Vorstand gewählten Beiräte sollen künftig das Stimmrecht im Beirat behalten. Der Beirat hat jedoch als „Aufsichtsrat“ die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen. Aus diesem Grunde hatte der Gesetzgeber zutreffend geregelt, dass die Vorstände aus dem Beirat ausscheiden. Künftig sollen die Vorstandsmitglieder jedoch auch stimmberechtigte Beiratsmitglieder bleiben, so dass sich die Vorstandsmitglieder selbst beaufsichtigen.

Der Gesetzgeber sollte vielmehr die WPO-Reform dazu nutzen, die Spiegelbildlichkeit der Vorstandswahlen entsprechend dem Ergebnis der Wahllisten in die WPO aufzunehmen. Dadurch könnte die Übernahme von Vorstandssitzen durch die unabhängigen Vertreter der mittelständischen Praxen ein demokratisches Gegengewicht zu den Big4 aufgebaut werden, **was die Ziele der EU-Kommission unterstützen würde.**

Bereits heute gehören drei von sechs Mitgliedern in der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht zu den Big4-Gesellschaften. **Diese Besetzung entspricht nicht dem Wahlergebnis der Beiratswahl und nicht den Zielen der EU-Reform.** Diese Mehr-

heitsverhältnisse im Vorstand der WPK aufgrund der nicht berücksichtigten Ergebnisse der Beiratswahlen gelten bis 2018 (Wahlperiode) unverändert. Die Einflussnahme bzw. Möglichkeiten der berufsaufsichtsrechtlichen Sanktionierungen werden durch die Änderungen der EU-Reform im Bereich der Berufsaufsicht noch verstärkt. **Auch dieses Ergebnis steht diametral zur EU-Reform.**

2. Die vollständige Verschwiegenheit über die Fälle der Kammergerichtsbarkeit unterstützt die Transparenzverweigerung durch die Big4, weil die Öffentlichkeit über die Mängelprüfungen der Big4 nicht aufgeklärt werden kann. Die Nichtöffentlichkeit ermöglicht auch willkürliches Sanktionieren bei vergleichbaren Berufspflichtverletzungen und **widerspricht der Forderung der EU nach Transparenz.**

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass bis heute keine Begriffsbestimmungen und Definitionen sowie Beispiele über leichte, mittelschwere und schwere Berufspflichtverletzungen existieren. Aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe wird die Gefahr der willkürlichen Sanktionierung deutlich verschärft. Erläuterungen und Hinweise, siehe Nummer 4.

3. Die Mitarbeiter/Wirtschaftsprüfer der Sonderuntersuchung kommen inzwischen alle aus den Big4-Prüfungsgesellschaften. (Unwesentliche) Beanstandungen bei der Sonderuntersuchung reichen für die Inspektoren aus, die Sonderuntersuchung auf die Nicht-PIE-Prüfungen auszudehnen. **Auch dies widerspricht den EU-Vorgaben.**

Zu 1.)

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE: Änderung § 59 II WPO-E

Wir schlagen dazu folgende WPO-Änderungen zu den Vorstandswahlen vor:

Nach dem § 59 Abs. 2 Satz 2 WPO wird ein Satz 3 angefügt: **Die Wahl erfolgt spiegelbildlich entsprechend der Ergebnisse der Wahllisten.**

Die im RefE vorgenommene Einrichtung der Organstellung des Präsidenten wird gestrichen. Ebenso wird die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 2 durch den RefE **gestrichen**:

~~„Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirates gewählt, so bleiben diese Mitglied des Beirates.“~~

Zu 3.

§ 62b WPO-E: Inspektionen bei Abschlussprüfungen von Nicht-PIE-Unternehmen und die Qualitätskontrollen dienen nicht der Marktberreinigung!

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Der Bundesanstalt für Ausfuhrwirtschaft und Kontrolle (BAFA) muss das Vehikel in §62b WPO-E genommen werden, Marktberreinigung über die Prüferaufsicht zu betreiben. Nach der bisherigen Formulierung des § 62b reicht die reine Behauptung einer Beanstandung bei der Sonderuntersuchung aus, auch die übrigen gesetzlichen Abschlussprüfungen in die Sonderuntersuchung mit einzubeziehen.

Der Rückgang der Wirtschaftsprüfer börsennotierter Unternehmen (von 180 auf 80 Prüfer seit 2007) hängt nach unseren Erfahrungen und den Berichten aus dem Berufsstand wesentlich mit der bisherigen personellen Besetzung der APAK zusammen. **Die EU möchte mit der Richtlinie aber den Kreis der Wirtschaftsprüfer vergrößern und nicht verkleinern!**

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen (Inspektionen) nach § 62b WPO sind entsprechend der EU-Vorgaben auf reine PIE-Mandate zu begrenzen. **Eine Ausdehnung auf die nicht-börsennotierten Mandate ist weder sachgerecht noch EU-konform**, da nicht-börsennotierte Unternehmen nach der EU-Verordnung gar nicht Gegenstand der Sonderuntersuchungen (SU) sind. Zumindest muss die Zulässigkeit der Ausdehnung auf andere gesetzliche Abschlussprüfungen, wesentlich und objektiv nachvollziehbar eingeschränkt werden.

Statt Beanstandungen muss die Inspektion schwere Berufspflichtverletzungen festgestellt haben, **weshalb wesentliche Rechnungslegungsfehler durch die Prüfer nicht beanstandet wurden**, um die SU auszudehnen. Die Behauptung muss gerichtlich überprüft werden können, der Widerspruch gegen die Anordnung der Ausdehnung muss deswegen aufschiebende Wirkung haben.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Der §62b Abs. 1 Satz 2 WPO-E

„Im Falle von Beanstandungen können in die Sonderuntersuchungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden.“ ist zu ändern in

„Im Falle von festgestellten wesentlichen Mängeln, weshalb wesentliche Rechnungslegungsfehler durch die Prüfer nicht beanstandet wurden, können in die Sonderuntersuchungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen einbezogen werden.“

Die Möglichkeit willkürlichen Handelns der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ ist zu begrenzen. Ebenso sollte die kammerinterne Berufsaufsicht über die schweren und mittelschweren Fällen – wie vor der Finanz- und Wirtschaftskrise bzw. vor dem 01. Januar 2007 - an das Landgericht Berlin zurückgeben werden.

Nummer 2

Die gesetzliche Überleitung der (ehemaligen) Big4-Mitarbeiter in die Prüferaufsichtsstelle BAFA widerspricht den EU-Vorgaben (Richtlinie und Verordnung).

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Die öffentliche Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften soll nach EU-Vorgabe dadurch gestärkt werden, indem die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden der Europäischen Union ausgebaut wird (RL Tz 1). **Die im RefE APAReG vorgesehene Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA mit der 1:1-Übernahme des gesamten Sonderuntersuchungspersonals einschließlich des Leitungspersonals in die Behörde widerspricht der Zielsetzung einer berufsstands-unabhängigen Behörde.** Denn von einer Unabhängigkeit kann man bei den ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfern kaum sprechen. Die vier Big4-Gesellschaften lassen sich also künftig durch ihre ehemaligen Mitarbeiter quasi selbst prüfen und beaufsichtigen. Dies ist ein eklatanter **Verstoß** gegen die EU-Richtlinie. **Hierdurch wird der Grundstein für ein Vertragsverletzungsverfahren gelegt.**

Die Behauptung vom angeblichen Mangel an geeigneten Prüfern in der Aufsicht!

Die im Referentenentwurf eingestellte Behauptung, dass man für die Fortführung der Prüferaufsicht die Mitarbeiter übernehmen müsste, **ist unzutreffend**. Es würde genug Bewerber für die Prüferaufsicht geben, nur haben diese in der Vergangenheit unseres Erachtens ein Kriterium nicht erfüllt: Sie sollten von den Big4 kommen und sich dort wegen ihrer positiven Einstellung zu ihrem Arbeitgeber „bewährt“ haben. Damit die Big4 von ihren eigenen Mitarbeitern überwacht werden können, zu denen sie durchaus den Kontakt halten können. Sind diese nämlich aus der Kammeraufsicht Sonderuntersuchung ausgeschieden, konnten sie nicht selten wieder zu den Big4 zurückkehren. Diese Vorgehensweise ähnelt einen Familienbetrieb: „Einmal bin ich die Aufsicht, dann bin ich wieder der Beaufichtigte“. **Die EU will dieses Spiel beenden und fordert deshalb zwingend die Berufsstandsunabhängigkeit.**

Dieser Verstoß gegen EU-Recht kann nur dadurch verhindert werden, dass das Übernahmegesetz des RefE geändert wird. Dabei ist den Forderungen der EU-Richtlinie nach einem transparenten und unabhängigen Verfahren zur Auswahl bei der Übernahme Rechnung zu tragen.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Die §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind zu ändern. § 5 Abs. 2 erhält die Sätze 2 bis 7, § 6 Abs. 2 erhält zusätzlich einen Satz 3.

§ 5 Abs. 2: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle tritt zum 17. Juni 2016 kraft Gesetzes und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in die Rechte und Pflichten der im Zeitpunkt des Übergangs zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und den übergehenden Beschäftigten bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. ²**Vor der Übernahme in die Aufsichtsstelle ist bei den betreffenden Mitarbeitern, insbesondere bei den Leitungspersonen transparent und unabhängig zu prüfen, ob in der Person Gründe vorhanden sind, die gegen deren Unabhängigkeit sprechen und ob nicht die Besorgnis der Befangenheit besteht.** ³**Nur unzweifelhaft unabhängige Personen, bei denen auch nicht die Besorgnis der Befangenheit festgestellt wurde, können übernommen werden.** ⁴**Maximal die Hälfte der Mitarbeiter, auch die der Leitungsebene, dürfen ausschließlich bei den Big4 beschäftigt gewesen sein.** ⁵**Mit der unabhängigen und transparenten Prüfung wird der Bundesrechnungshof beauftragt.** ⁶**Der Bundesrechnungshof hat die Gewährleistung folgender Kriterien zu überprüfen: Zahlungen von und Ansprüche gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Dauer eines Arbeitsverhältnis vor seiner Einstellung bzw. Übernahme bei einer Prüfungsgesellschaft, Prüfungsmängel in seiner früheren Funktion als Mitarbeiter einer Prüfungsgesellschaft in den letzten fünf Jahren.** ⁷**Der Bewerbung des Wirtschaftsprüfers für die Aufsicht in der BAFA erfolgt über eine öffentlich Ausschreibung.**

§ 6 Abs. 2 Als übergehende Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Referatsleiter, Referenten, Sachbearbeiter und Sekretariatskräfte, die zum 16. Juni 2016 zur Abschlussprüferaufsichtskommission abgeordnet und für diese tätig waren. Als Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Referatsleiter, Referenten, Sachbearbeiter und Sekretariatskräfte, die zum 16. Juni 2016 der Abteilung Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer angehörten und im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätig waren.

³**§ 5 Abs.2 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.**

Nummer 3

Die (ehemaligen) Wirtschaftsprüfer der Big4 sollen künftig die Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft und des Landgerichtes übernehmen.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Mit diesen umfassenden Rechten einer Staatsanwaltschaft ausgestattet, kann die Sanktionierung willkürlich vorgenommen und dadurch „Marktbereinigung“ betrieben werden.

Dass die Berufsaufsicht über alle Instanzen, von der Wirtschaftsprüferkammer bis zur Abschlussprüferaufsicht (APAK), auch zur willkürlichen Sanktionierung und somit zu diskriminierenden Zwecken missbraucht werden kann, hat der frühere WPK-Präsident Gschrei erlebt. **Erst das unabhängige Landgericht Berlin hat im Dezember 2014 anhand des geltenden Rechts die unzulässige Rüge vollständig aufgehoben.**

1. Diese geplante Vorschrift scheint auch deswegen bedenklich, da Personen, die den Beruf gemeinsam mit Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausüben, vornehmlich Steuerberater und Rechtsanwälte, besonderen und eigenen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Es ist nicht anzunehmen, dass die WPO-E Nicht-Berufsangehörigen Verpflichtungen auferlegen oder deren eigene berufsstandsspezifische Verpflichtungen ausräumen oder überwinden kann.

Die Behauptung, § 62 Abs. 4 WPO beziehe sich selbstverständlich nur auf Unterlagen von Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ist aber weder aus dem Gesetz ersichtlich, noch schließt dies Interessenkollisionen aus. Falls zum Beispiel Unterlagen von Berufsangehörigen Bestandteile von Verteidigerakten sind, dürften diese nicht einmal von der Staatsanwaltschaft oder von Gerichten beschlagnahmt werden, geschweige denn von einfachen Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer sowie sonstigen Hilfspersonen eingesehen oder kopiert werden.

Auch die Einschränkung in § 62 Abs. 5 APAReG, wonach die vorerwähnten „Auskünfte und vorgelegten Unterlagen und Daten nur Unterlagen für Zwecke der der Auskunft und der Vorlage zu Grunde liegenden und anderen Aussichtsverfahren..... verwertet werden“ dürfen, hilft nicht weiter, denn diese vorerwähnten Unterlagen unterliegen nicht nur einem möglichen späteren Verwertungsverbot; sie dürfen bereits von vornherein nicht einmal eingesehen werden, sofern sich um (zum Beispiel in Steuerstrafverfahren relevante) Verteidiger-Dokument handelt.

Lösungsvorschlag hier:

Die Vorschrift in der WPO sollte eine einengende Klarstellung erhalten: Wessen und welche Akten sollen eingesehen werden?

wp.net ist für die bessere, also ersatzlose Streichung des § 64 Abs. 2 WPO-E.

2. Die WPK ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Bestandteil der Verwaltung, also der Exekutive. Deren Maßnahmen müssen losgelöst von der Verwaltung von einer unabhängigen Justiz jederzeit überprüft werden können. Wenn nun die WPK dazu berufen wird, zum Verwaltungsverfahren zusätzlich anstelle der Staatsanwaltschaft die judikativen Rechte zu übernehmen, dann haben wir es mit einer massiven Verletzung der Gewaltenteilung und der sich daraus ergebenden zwangsläufigen Konflikte zu tun.

Die dazu vorgesehenen Regelungen im RefE sind aufzuheben.

Aus welchen Gründen sollte die Wirtschaftsprüferkammer oder die Prüferaufsicht BAFA in der Rolle als Anklagevertreter wohl anderes vertreten als das zuvor im berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren bereits festgestellte Ergebnis. **Die grundgesetzlich verankerte Gewaltenteilung wird hierdurch verletzt bzw. aufgehoben.**

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Alle Änderungen im RefE zur Berufsgerichtsbarkeit sind, soweit diese nicht auf EU-Recht basieren, wieder zurückzunehmen.

Keine Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

Bislang ist die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung nicht aus der WPO entfernt worden.

Wir melden schon vorab unsere Ablehnung gegen eine doch noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geplante Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte im Rahmen der Berufsaufsicht, bspw. Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Sonderuntersuchung an.

Da zukünftig die Qualitätskontrollen durch Anordnung seitens der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) in Gang kommen, ist damit zu rechnen, dass die Wirtschaftsprüferkammer dieses Grundrecht streichen lassen möchte. Um keine Widersprüche anzustoßen, sollte vielmehr die KfQK rechtsstaatlich mit dem Anordnungsrecht auf der Basis einer Risikoanalyse verfahren und die Fristen zur Durchführung der Qualitätskontrolle einhalten.

Die Abschaffung von verfahrensrechtlichen Grundrechten halten wir für rechtswidrig.

Nummer 4

Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden trotz ihrer schweren Prüfer- und Berichtsmängel mit „eigener“ Aufsichtsbehörde belohnt.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Die von der EU in der Richtlinie vorgesehene abschreckende Wirkung von Sanktionen bei **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** und deren Veröffentlichung wurden im RefE gestrichen.

Die dazu genannte Begründung ist **unzutreffend**: Es gibt in Deutschland bislang keine Sanktionierung gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Für die Organisationsmängel der Big4, z.B. unqualifiziertes Personal, zu wenig geplante Stunden, wird bislang der Mitarbeiter (als sog. „Bauernopfer“) bestraft. **Dies ist nicht sachgerecht und entspricht nicht den Vorgaben der Art. 30ff. der EU-Richtlinie.** Damit wird der Mitarbeiter für das Organisationsverschulden der WP-Gesellschaft und ihrer Leitung in Haftung genommen, obwohl er selbst darauf kaum Einfluss nehmen kann.

Die von der EU vorgesehene Veröffentlichung/Transparenz wird auch mit dem Hinweis abgelehnt, dass es im Deutschland kein „Prangerwesen“ gäbe. Auch dies stimmt nicht. Auch der Hoeneß-Strafprozess und viele andere Prozesse gegen Prominente werden sehr wohl vor einem Strafgericht öffentlich und transparent verhandelt. Je schwerer die Verstöße wiegen, umso mehr muss die Öffentlichkeit eingeschaltet werden. Die vom RefE vorgesehenen Regelungen müssen mindestens die gleiche Öffentlichkeitswirkung haben, wie öffentliche Strafverfahren, wenn schwere Berufspflichtverletzungen geahndet werden.

Wegen der strikten EU-Richtlinien-Vorgabe nach Sanktionen und Transparenz über die Sanktionen für Prüfungsgesellschaften und für Wirtschaftsprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse muss der RefE geändert werden. **Der RefE orientiert sich nicht an den Vorgaben der EU-Richtlinie und verstößt somit gegen die Richtlinie (Art. 30, 30a, b, c).**

Die im RefE vorgenommene pauschale „Geheimhaltung“ bzw. die Verhinderung der gebotenen Transparenz ist nicht durch Art. 30c Abs. 2 der RL gedeckt. Die Höhe der Sanktion und das Gebot der Transparenz hat aber auch etwas mit der Schwere der Berufspflichtverletzung zu tun und kann nicht zu Gunsten des „Täters“ ausgelegt werden. Auch hier weisen wir nochmals darauf hin, dass bisher in der Berufsaufsicht der WPK keine Begriffsbestimmungen und Definitionen sowie Beispiele für leichte, mittelschwere und schwere Berufspflichtverletzungen existieren. Damit ist die Möglichkeit der Auslegungswillkür gegeben.

Beispiel

Dass der HRE-Fall mit Schaden in Milliardenhöhe und erheblichen prüferischen Verstößen als mittelschwerer Fall von der WPK-Berufsaufsicht behandelt wurde, beweist die willkürliche Einstufung als mittelschwerer Fall und um die Geheimhaltung des HRE-Falles zu erreichen.

Denn als schwerer Fall wäre die berufsaufsichtsrechtliche Ahndung an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben worden.

Hierbei könnte es sich auch um einen Fall von Strafvereitelung handeln.

Die Nichtsanktionierung der Gesellschaften halten wir für ein „Enthafungsmodell“ für die Partner der großen Gesellschaften. Damit würde die Nichtberücksichtigung der Sanktionierung der Gesellschaften zu einer Diskriminierung der angestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer führen, die meist die berufsaufsichtsrechtliche Prüfungsverantwortung (alleine) tragen müssen.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

In § 68 WPO ist – entsprechend der EU-Vorgaben - ein Abs. 7 anzufügen, der die Grundlage für die Sanktionierung der Berufsgesellschaften legt.

„Die Maßnahmen können auch gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verhängt werden. Wenn es um die persönliche Verantwortlichkeit geht, sind die Leitungsorgane als Gesamtheit betroffen“.

Weiter sind alle Vorschriften zur Sanktionierung und deren Veröffentlichung bei natürlichen Personen um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu erweitern.

Art. 69 Abs. 1 Satz 2 (Die Bekanntmachung darf keine personenbezogenen Daten enthalten) ist zu streichen.

Nummer 5

Entgegen der EU-Richtlinie soll bei Wirtschaftsprüfern von nicht-börsennotierten Unternehmen die Einhaltung eines „erweiterten“ Qualitätssicherungssystems überprüft werden.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Der RefE vermischt bei der Definition des Qualitätssicherungssystems Vorgaben der Richtlinie und Vorgaben der Verordnung. Deswegen müssen die § 55b (Qualitätssicherungssystem) und § 57a (Qualitätskontrolle) an die Richtlinie angepasst werden. Das Wort „insbesondere“ in § 55 Abs. 2 WPO ist zu streichen, um ein EU-konformes Qualitätssicherungssystem europaweit zu gewährleisten.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Der § 55b Abs. 2 WPO lautet: „**Das interne Qualitätssicherungssystem besteht aus**“

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung analog Art. 24 Abs.1 Buchstabe k für den § 55 Abs. 3 (Nachschau) zu wählen:

"Im Rahmen der Überwachung gemäß Abs. 1 Satz 1 unterzieht der Berufsangehörige, der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführt, das interne Qualitätssicherungssystem einmal jährlich einer Bewertung und ergreift die zur Behebung etwaiger Mängel erforderlichen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Bewertung, samt aller zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems vorgeschlagenen Änderungen werden vom Berufsangehörigen aufgezeichnet."

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

§ 55b Abs. 2, Punkt 6 und 7 sollten zusammengefasst werden zu einem Punkt, der dem Text der Richtlinie entspricht.

Vorgeschlagene Textfassung gem. Art. 24a Buchstabe i der EU-RL

"Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften treffen angemessene und wirksame organisatorische Vorkehrungen für den Umgang mit und die Aufzeichnung von Vorfällen, die die Integrität ihrer Prüfungstätigkeit schwer beeinträchtigen oder beeinträchtigen können"

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung zum Umfang der Qualitätskontrolle:

Der § 57a WPO-E definiert ein anderes zu prüfendes Qualitätssicherungssystem, das mit QS-Elementen für den Wirtschaftsprüfer börsennotierter Unternehmen versehen ist. Diese nicht sachgerechte Auslegung und Umsetzung von Richtlinie und Verordnung ist zu beseitigen.

Die Anforderungen nach Art. 26 Abs.7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind Mindestgegenstand einer Qualitätskontrolle für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE).

Lösungsvorschläge und Änderungen des RefE zum Umfang und Ausgestaltung der Qualitätskontrolle nach Art. 29 Abs. 1f der EU-Richtlinie

Der § 57a Abs. 2 Satz 1 bis 3 WPO-E

„1 Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. 2 Sie erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs. 3 Sie umfasst eine Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b, insbesondere der Einhaltung einschlägiger Berufsausübungsregelungen, Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung, auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen“.....

muss - wie nachfolgend beschrieben - geändert werden:

Der § 57a Abs. 2 WPO ist neu zu fassen und an die Richtlinie Art. 29f anzupassen. Art. 29 Abs. 1f lautet wie folgt:

Die Qualitätskontrolle muss nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe f auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards **und** Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und Qualität von eingesetzten Mitteln und Personal sowie der berechneten Vergütung und des internen Qualitätssicherungssystems (§ 55b WPO, Anm. Verf.) der Prüfungsgesellschaft oder Praxis umfassen.

Begründung

§57a WPO-E geht über die Richtlinie hinaus, ist also keine 1:1-Umsetzung.

Im Gegensatz zum Art. 26 Abs. 6b der VO umfasst die Qualitätskontrolle nach Art. 29 1f der Richtlinie gerade **nicht** die Überprüfung der Einhaltung des Qualitätssicherungssystems anhand von Prüfungsunterlagen von Nicht-PIE-Unternehmen. Dies ist ausschließlich für die Inspektion bei PIE-Prüfern vorgeschrieben.

Die deutsche Qualitätskontrolle hat diese Richtlinienforderungen bereits seit 2006 falsch im IDW PS 140 umgesetzt bzw. der Verhältnismäßigkeit der Regelungen der Qualitätskontrolle wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die nach § 57a Abs. 5 WPO-E vorgesehenen Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle dürfen nur mit einer qualifizierten Mehrheit im Beirat beschlossen werden.

Begründung:

Zum Schutz der Rechte der Minderheiten ist eine qualifizierte Mehrheit wie bei Änderungen der WP/vBP-Berufssatzung erforderlich. Die grundgesetzlich geschützten Rechte zur Berufsausübungsfreiheit werden sonst **verletzt**.

Nummer 6

Der RefE vermischt ein weiteres Mal bei der Qualitätskontrolle Richtlinie und Verordnung sowohl in inhaltlicher, als auf aufsichtsrechtlicher Hinsicht.

- a) **Entgegen der EU-Richtlinie muss der Qualitätskontrollprüfer nicht registrierter Abschlussprüfer sein.**
- b) **Die Richtlinie sieht die Überwachung des Prüfers für QK durch die BAFA und Kommission für QK nicht vor, wenn eine Delegation vorliegt.**

EU-Vorgaben, 1:1-Umsetzung und dem Small Business Act wurden nicht beachtet.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

- a) Die **Verstöße** gegen EU-Recht finden sich im § 57e Abs. 3 und 3a RefE.

Die Forderung, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle selbst gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen muss, entspricht nicht der Richtlinie. **Hier liegt ein massiver Verstoß gegen die Richtlinie Art. 29. Abs. 1d vor.**

Auch die Inspektoren führen keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durch, geschweige denn bei börsennotierten Unternehmen und trotzdem dürfen sie die Arbeit der Inspektoren durchführen.

- b) Die zweifache Überprüfung des Qualitätskontrollprüfers

einmal durch die Kommission nach 57e Abs. 1 Satz 5 „Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.“ und

durch das BAFA nach § 66a Abs. 3 Satz 3: „Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen“

geht über die Letztverantwortung hinaus und **ist EU-rechtswidrig.**

Feststellung: Damit geht der RefE zur Qualitätskontrolle massiv über EU-Richtlinie nach Art. 29 Abs. 1 a hinaus. Es handelt sich dabei um keine 1:1-Umsetzung und widerspricht den EU-Vorgaben, gerade keinen Prüferpool für die Qualitätskontrollprüfungen schaffen zu wollen.

Der Gesetzesvorschlag öffnet den Weg, über die Inspektionen und Qualitätskontrollen weiter Marktberreinigung im Sinne der Big4 - nun auch bei den Prüfern für Qualitätskontrolle - zu betreiben (Siehe Nummer 1, Zitat FAZ, Winkeljohann). Weder die EU-VO, noch die Richtlinie schreiben vor, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein Wirtschaftsprüfer sein sollte, geschweige denn, dass der Qualitätskontrollprüfer ein gesetzlicher Abschlussprüfer sein.

Wir können im Art. 29 der Richtlinie weder aus 2006 und neugefasst 2014 keine Überwachung feststellen. Der Zustand der Richtlinie ist deswegen herzustellen. **Der RefE ist in diesem Punkt EU-rechtswidrig.**

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Art. 29 Abs. 1d der Richtlinie fordert, „*dass Personen, die Qualitätsprüfungen durchführen, über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen müssen. Darüber hinaus müssen sie eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben*“.

Zu a) Der § 57e Abs. 3 S. 1 des RefE ist zu ändern

Abs. 3 Satz 1: Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Satz 2 Ein Wirtschaftsprüfer ist auf Antrag zu registrieren, wenn

1. er seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig gewesen ist;
2. er eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert hat und
3. gegen ihn in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

Satz 3 Die Registrierung setzt für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis voraus, dass er nach Abs. 1 Satz 2 als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist. Satz 4 Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt. Satz 5 Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. Satz 6 Sind als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, welche die Voraussetzung von Satz 3 nicht erfüllen, in eigener Praxis und in sonstiger Weise tätig, dürfen sie keine Qualitätskontrolle in eigener Praxis durchführen.

ist zu ändern in:

Abs. 3 Satz 1 WPO-E: Die Qualitätskontrolle wird durch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Satz 2 Ein Prüfer für Qualitätskontrolle ist auf Antrag zu registrieren, wenn

1. er seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt ist,
2. er eine spezielle Ausbildung in der Qualitätskontrolle absolviert hat und
3. gegen ihn in den letzten fünf Jahren keine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 wegen der Verletzung einer Berufspflicht verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

Satz 3 wird gestrichen

Satz 4 Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt. Satz 5 Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein. Satz 6 ist zu streichen

b. die folgenden vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollvorschriften in

57e Abs. 1 Satz 5 „Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen.“

und

§ 66a Abs. 3 Satz 3: Die Überprüfung durch das BAFA: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen.

sind zu ändern.

§ 57e Abs. 1 Satz 5 WPO-E und § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO-E sind zu ergänzen und auf Ausnahmefälle zu beschränken, um die EU-Richtlinie und die 1:1-Umsetzung zu gewährleisten.

Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben sahen keine Überwachung vor und es gab auch von Seiten der Abschlussprüferaufsichtskommission keine so großen Beanstandungen, die ein Teilnahmerecht und damit ein so starken Eingriff in die Berufsausübung rechtfertigen würden.

Lösungsvorschlag

Wir sind für die Streichung der Mitwirkung der Kommission für Qualitätskontrolle. Bislang darf die Kommission für QK nicht an der Qualitätskontrollen teilnehmen. Sollte der Gesetzgeber eine bessere Einsicht haben, muss der Eingriff objektiv überprüfbar sein. In diesem Fall muss die Mitwirkung auf Ausnahmefälle begrenzt werden.

Für § 57e Abs. 1 Satz 5 WPO-E:

„Die Kommission für Qualitätskontrolle kann unbeschadet des § 66a Absatz 3 Satz 3 an Qualitätskontrollen dann teilnehmen und sich Arbeitsunterlagen des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlegen lassen, **wenn belegbare Anhaltspunkte vorliegen, die die Ordnungsmäßigkeit der Qualitätskontrolle betreffen.**“

und

für § 66a Abs. 3 Satz 3 WPO-E: Bei Überprüfung durch das BAFA:

„Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann an Qualitätskontrollen teilnehmen. **Diese beschränkt sich auf die Teilnahme an der Schlussbesprechung.**“

Nummer 7

Nach der WP-Novelle sollen künftig die Mitarbeiter der Behörde auch noch den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben können.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Nach § 43a Abs. 1 Nr. 7 WPO-E üben Wirtschaftsprüfer ihren Beruf auch als Angestellte der BAFA aus.

Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers als freier Beruf ist unvereinbar mit einer Behördentätigkeit.

Außerdem ist damit das Kriterium der Unabhängigkeit bei der Prüferaufsicht nicht mehr erfüllt, da die Prüfer bei der Behörde als Wirtschaftsprüfer weiterhin Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und damit nicht mehr berufsstandsunabhängig sind.

Die von der EU geforderte Unabhängigkeit der Aufsicht wäre damit **verletzt**.

Wir lehnen daher diesen Vorschlag ab.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Im § 43a Abs. 1Nr. 7 ist die BAFA zu streichen.

Nummer 8

Fachfremde Fachbeiratsmitglieder sind für die Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht nur ungeeignet, sondern auch noch EU-rechtswidrig.

Sachverhaltsbeschreibung und Begründung:

Im RefE wird auf die exzellente Qualifikation des Sonderuntersuchungsteams verwiesen, die alle über die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte und über hervorragende berufliche Erfahrung verfügen. Laut Referentenentwurf soll der Fachbeirat in dezimierter Form (drei bis fünf Mitglieder) der „bisherigen Abschlussprüferkommission nachgebildet“ und auf die „beratende Funktion“ reduziert werden.

Der Fachbeirat erinnert daher eher an den Qualitätskontrollbeirat von 2000 bis 2005 oder auch an die APAK, die kaum fachliche Anerkennung genießt. Die fachliche Unterstützung der Prüferaufsichtsstelle hat die Richtlinie den unabhängigen Sachverständigen (im Einzelfall zu bestimmten Sachverhalten) zugewiesen. Den Fachbeirat nach § 3 Abs. 3 des Abschlussprüferaufsichtsstellengesetz kennt die Richtlinie nicht und darf – auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - nicht geschaffen werden.

Wir halten daher die Einrichtung eines permanenten Fachbeirates deshalb für nutz- und sinnlos, vor allem deswegen, weil er keinen fachlichen Zusatznutzen liefern kann.

Lösungsvorschlag und Änderungen des RefE

Der § 3 (Fachbeirat) des Abschlussprüferaufsichtsstellengesetzes ist zu streichen.

Alternativvorschlag: Für den Fall, dass am Fachbeirat festgehalten werden soll, geben wir folgende Hinweise.

Der RefE enthält in Bezug auf den Fachbeirat **zahlreiche sachliche Fehler** enthält:

- Abs. 3 bezieht sich in den Voraussetzungen zur Unabhängigkeit der Mitglieder des Fachbeirats auf Art. 21 Unterabsatz 3 der VO. Dieser definiert die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder der Leitungsorgane bzw. an verantwortliche Personen für die Entscheidungsfindung der Behörde. Der Fachbeirat ist nach § 3 Abs. 1 aber als beratendes Gremium anzusehen. Es handelt sich nicht um „Angestellte“ oder Mitglieder der Leitung der Behörde. Eine zusätzliche Leitung in einem Gremium außerhalb der Behörde wäre ein **Verstoß** gegen die VO.
- Die Definition der Anforderungen an die Mitglieder in § 3 Abs. 3 Satz 1 ist nicht deckungsgleich mit Art. 26 Abs. 1 Buchstabe c) VO und **verstößt** damit gegen die VO. In der EU-VO werden für diese Sachverständige *„besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten“* als Anforderungen genannt. Als Abschlussprüfer tätige Personen sind als Sachverständige auch zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 5 letzter Satz erfüllen.

- Die in § 3 Abs. 3 des Aufsichtsstellengesetzes genannten Gebiete „Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung“ entsprechen nicht der VO. Fachfremde Personen aus den Bereichen „Wirtschaft, Wissenschaft oder Rechtsprechung“ sind als Mitglieder des Sachverständigenbeirats damit ungeeignet. Der Text ist analog Art. 26 Abs. 1 Buchstabe c) der VO zu ändern.

Der Fachbeirat ist als „Sachverständigenbeirat“ im Sinne der VO anzusehen.

- Nach Art. 26 Abs. 5 letzter Satz der VO kann die Behörde Sachverständige mit der Durchführung spezifischer Inspektionen beauftragen und sich auch von Sachverständigen unterstützen lassen. Die Behörde und die Sachverständigen müssen die Anforderungen dieses Absatzes, gemeint ist Art. 26 Abs. 5 VO, einhalten.
- Nach Art. 26 Abs.5, letzter Teil dürfen Sachverständige nicht an der Leitung von Berufsverbänden und –einrichtungen beteiligt, bei ihnen angestellt oder anderweitig von diesen beauftragt sein, aber sie dürfen Mitglieder dieser Verbände und Einrichtungen sein. Damit können auch tätige Wirtschaftsprüfer außerhalb der Leitung von Berufsverbänden und –einrichtungen Sachverständige sein.

Ergebnis und Korrekturhinweise:

Die sachlichen Fehler in § 3 des Einrichtungsgesetzes sind:

1. Die Überschrift „Fachbeirat“ ist falsch. Nach EU-Recht handelt es sich um einen „Sachverständigenbeirat“.

Folge: Die Bezeichnung ist zu ändern.

2. Die Voraussetzungen zur Unabhängigkeit der Mitglieder des Sachverständigenbeirat sind nicht nach Art. 21 Unterabsatz 3 VO, sondern nach Art. 26 Abs. 5 der VO zu erfüllen.

Folge: Art 3 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend zu ändern.

3. Abs.3 Satz 1 ist analog Art. 26 Abs. 1 Buchstabe c) der VO zwingend zu ändern.

Folge: Es muss heißen: „Sachverständiger ist eine natürliche Person, die besondere Fachkenntnisse auf den Gebieten Finanzmärkte, Rechnungslegung und Abschlussprüfung oder auf anderen für Inspektionen relevanten Gebieten besitzt, einschließlich als Abschlussprüfer tätige Personen.“

4. Folgen für die Besetzung:

Damit scheiden u.a. Funktionsträger der bekannten Berufsverbände, z. B. des Instituts der Wirtschaftsprüfer als Mitglieder des Fachbeirates aus.

Ebenfalls ausgeschlossen als Fachbeirat sind Mitglieder der Fachausschüsse des IDW, Angehörige in Aufsichtsräten und Beiräten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Lehrstuhlinhaber und Professoren, deren Lehrstühle von Prüfungsgesellschaften gesponsert werden oder die als Gutachter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt wurden. Auch hier gilt die bekannte „Cooling Off“-Periode von 3 Jahren.

Sofern der Sachverständigenbeirat trotz aller Bedenken eingeführt werden soll, geht wp.net, als größter gewählter Vertreter der Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit einem Stimmenanteil von 37% bei der letzten Beiratswahl, davon aus, bei der Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenbeirats einen bzw. zwei Vertreter, je nach Größe des Sachverständigenbeirats, als Wahlvorschlag dem BMWi benennen zu können.

München, den 03.06.2015

wp.net

Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Gschrei'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'M' and a trailing flourish.

Michael Gschrei